



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Weiter kommen.



# CHECKLISTS FÜR WEBSHOPS

1. Auflage | Mai 2014

# CHECKLISTEN

## CHECKLISTE 1 INFORMATIONSPFLICHTEN VOR VERTRAGSABSCHLUSS

### Zum Unternehmen\*

- Identität des Unternehmens (Namen oder Firma)
- Kontaktdaten des Unternehmens

### Zur Ware / Dienstleistung

- die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen
- Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (wenn nicht möglich: Art der Preisberechnung)
- Kosten der für den Vertragsabschluss eingesetzten Fernkommunikationstechnik, sofern diese nicht nach einem Grundtarif berechnet wird (kostenpflichtige Mehrwertnummern)
- gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte inkl. Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software
- Gegebenenfalls Hinweis auf allfällige Garantien und deren Bedingungen

### Allgemeine Bedingungen\*\*

- Gegebenenfalls Laufzeit des

Vertrags oder die Kündigungsbedingungen

- Gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Lieferzeitraum
- Gegebenenfalls Hinweis auf Kautions- oder sonstige Sicherheiten
- Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts

### Zu Beschwerden\*\*

- Gegebenenfalls Hinweis auf Bestehen, Bedingungen und Leistungen eines Kundendienstes
- Gegebenenfalls Kontaktdaten für Beschwerden (wenn ein Verfahren beim Unternehmer vorgesehen ist)
- Gegebenenfalls der Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
- Gegebenenfalls Hinweis auf Verhaltenskodizes, wenn der Unternehmer einem solchen unterliegt

### Zum Widerruf\*\*

- Belehrung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs-

rechts inkl. Muster-Widerrufsformular

- Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat
- gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert
- Gegebenenfalls den Hinweis, wenn der Verbraucher ausdrücklich gewünscht hat, dass mit einer bestellten Dienstleistung noch innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird, dass er für die erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen hat.

\*Diese Informationen müssen umfassend im Impressum angegeben werden.

\*\*Diese Informationen können in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wiedergegeben werden, wenn diese bündig, klar und so übersichtlich sind, dass diese Inhalte leicht aufgefunden werden können.

## CHECKLISTE 2 INFORMATIONSPFLICHT BEI ABSCHLUSS DES BESTELLVORGANGS

### Zur Ware / Dienstleistung

- Button „Zahlungspflichtig bestellen“
- die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen
- Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten;
- bei unbefristeten oder Abonne-

mentverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (wenn nicht möglich: Art der Preisberechnung);

### Allgemeine Bedingungen\*\*

- Gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder die Kündigungsbedingungen
- Gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen

# ERLÄUTERUNGEN

## ERLÄUTERUNGEN

Ab 13.6.2014 gelten neue Vorschriften und auch neue Informationspflichten zwischen Unternehmen und Privaten.

Neben den generellen Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes (ECG) bestehen für Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmen und Privaten (B2C) im Internet zusätzliche spezielle Informationspflichten laut Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).

### Definition „Fernabsatzvertrag“

Die Bestimmungen gelten nicht nur für Webshops, sondern für alle Formen von Fernabsatzverträgen, unabhängig davon, welches Medium verwendet wird.

Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn er ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit von Unternehmer und Verbraucher

- im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw Dienstleistungssystems geschlossen wird (nicht also ein bloß gelegentlicher Versand per Post)

und wenn

- bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet werden.

Der Begriff „Fernabsatzvertrag“ umfasst also nicht nur Webshops (für den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen), sondern medienneutral jede Form des organisierten Versandhandels.

### Ausnahmen vom FAGG und damit auch von dessen Informationspflichten

- Finanzdienstleistungen (zB Versicherungsvermittler und Gewerbliche Vermögensberater, bzgl der Vermittlung von Personal- oder Hypothekarkrediten)
- soziale Dienstleistungen (zB Personen- und Kinderbetreuung; darunter sind nicht Agenturen zu verstehen, die diese Personen vermitteln)
- Gesundheitsdienstleistungen (um den Gesundheitszustand von Patienten zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, jedoch mit Ausnahme des Vertriebs von Arzneimitteln und Medizinprodukten im Fernabsatz)

### Achtung

Die Bestimmungen rund um den Bestellbutton gelten aber auch für Gesundheitsdienstleistungen!

- Neu- oder erheblicher Umbau von Gebäuden
- Rechte an unbeweglichen Sachen, inkl Vermietung von Wohnraum

- Glücksspiele, die einen geldwerten Einsatz verlangen, einschließlich Lotterien, Glücksspiele in Spielkasinos und Wetten
- Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs
- Pauschalreisen (Beförderung, Unterbringung und/oder andere touristische Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließen)

### Achtung

Einige Informationspflichten und die Bestimmungen rund um den Bestellbutton gelten aber auch für Pauschalreisen!

- Personenbeförderungsverträge.

### Allgemeine Informationspflichten vor Vertragsabschluss (auf der Website)

Folgende Punkte sind anzuführen:

#### Zum Unternehmen

- Identität des Unternehmens (Namen oder Firma)
- Kontaktdaten (Telefonnummer sowie die Anschrift) des Unternehmens

# checklist



## Zur Ware / Dienstleistung

- die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen
- Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten (wenn nicht möglich: Art der Preisberechnung)
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (wenn nicht möglich: Art der Preisberechnung)
- Kosten der für den Vertragsabschluss eingesetzten Fernkommunikationstechnik, sofern diese nicht nach einem Grundtarif berechnet wird (kostenpflichtige Mehrwertnummern)
- Gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte inkl Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software
- Gegebenenfalls Hinweis auf allfällige Garantien und deren Bedingungen

## Allgemeine Bedingungen

- Gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder die Kündigungsbedingungen
- Gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen
- Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Lieferzeitraum
- Gegebenenfalls Hinweis auf Kautions- oder sonstige Sicherheiten

- Hinweis auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts

## Zu Beschwerden

- Gegebenenfalls Hinweis auf Bestehen, Bedingungen und Leistungen eines Kundendienstes nach dem Verkauf und
- Gegebenenfalls Kontaktdaten für Beschwerden (wenn ein Verfahren beim Unternehmer vorgesehen ist)
- Gegebenenfalls der Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
- Gegebenenfalls Hinweis auf Verhaltenskodizes, wenn der Unternehmer einem solchen unterliegt

## Zum Widerruf / Rücktritt

- Belehrung über Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts / Rücktrittsrechts inkl. Muster-Widerrufsformular
- Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat
- gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert
- Gegebenenfalls den Hinweis, wenn der Verbraucher aus drücklich gewünscht hat, dass

mit einer bestellten Dienstleistung noch innerhalb der Widerrufsfrist begonnen wird, dass er für die erfolgte Dienstleistung im Widerrufsfall ein anteiliges Entgelt zu zahlen hat.

## Wann müssen die Informationen erteilt werden?

Sämtliche Informationen sind vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers zu erteilen.

## Achtung

Geschieht dies nicht, verlängert sich ein allenfalls bestehendes Rücktrittsrecht von 14 Werktagen um 12 Monate. Wird die Information später nachgeholt, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält!

Zusätzlich ist beim Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben,

- ob Lieferbeschränkungen bestehen und
- welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

## Wo müssen die Informationen erteilt werden?

Man muss diese Informationen nicht gebündelt an einer Stelle auf der Website zur Verfügung stellen, sondern diese können auf ver-

schieden Stellen abrufbar sein: So müssen zB die Informationen zu Identität und Kontaktdaten des Unternehmens ohnedies im Impressum erfüllt werden.

Details zum Impressum finden Sie in der Broschüre „Das korrekte E-Mail Impressum“, diese ist auf wko.at > Service > Wirtschaftsrecht und Gewerberecht > Allgemeines E-Commerce und Internetrecht abrufbar.

Hinweise auf Gewährleistung, Rücktritt, Rücktrittsfolgen und Beschwerdeverfahren können in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wiedergegeben werden, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bündig, klar und so übersichtlich sind, dass diese Inhalte leicht aufgefunden werden können (siehe Checklist 1).

Die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, Preisinformationen und Produktgarantien sollten in unmittelbarer Nähe zum Angebot stehen.

#### **Zu den einzelnen Informationen**

##### ▪ **Wesentliche Merkmale der Waren oder Dienstleistungen:**

Es ist nicht eindeutig, was genau dazu zu zählen ist. Zu empfehlen ist jedenfalls die Angabe der sonstigen gesetzlichen Informationsverpflichtungen (zB die Lebensmittel- und Textilkennzeichnung).

#### **Tipp**

Fotografieren Sie die Teile der Verpackung des Produkts, welche die Erzeugerinformationen in leserlicher Form wiedergeben. Grundsätzlich sollten bei verpackten Waren wesentliche Eigenschaften auf der Verpackung wiedergegeben

werden. Daher dürften die Abbildungen entsprechender Teile der Verpackung genügen. – Falls Sie Fotos Dritter verwenden, benötigen Sie die Zustimmung des Fotografen bzw. Rechteinhabers.

##### ▪ **Garantien**

Werden diese angeführt, so ist bei diesen nicht nur auf das Bestehen – wie im Fall des Gewährleistungsrechts – hinzuweisen, sondern auch auf die Bedingungen. Daher wäre es sinnvoll die entsprechenden Unterlagen zur Garantie von Erzeugern in digitaler Form zu erhalten und diese online zu stellen. Bezüglich des Gewährleistungsrechts reicht ein Hinweis auf das Gesetz.

##### ▪ **Zeitraum der Warenlieferung oder der Dienstleistungserbringung**

Falls keine konkreteren Angaben gemacht werden, könnte der Text wie folgt lauten:

##### **Formulierungsvorschlag:**

„Die Lieferung erfolgt unverzüglich, spätestens aber in 30 Tagen.“

Dieser Zeitraum sollte nicht überschritten werden.

##### ▪ **Widerrufsrecht / Rücktrittsrecht**

Im Anhang zum FAGG befindet sich ein Muster für die Formulierung der Widerrufsbelehrung. Es empfiehlt sich zur Vermeidung von unkorrekter Information, nach Möglichkeit dieses Muster zu verwenden. Während im FAGG der in Österreich übliche Begriff „Rücktrittsrecht“ verwendet wird, verwendet das Muster den international üblichen Begriff „Widerrufsrecht“.

Gemeint ist aber das Selbe.

##### ▪ **Kein Widerrufsrecht / Rücktrittsrecht**

Es ist auch anzugeben in welchen Fällen kein Rücktrittsrecht besteht (siehe dazu im Anhang 2).

#### **Achtung**

Für Downloads mit Vertragserfüllung innerhalb der Rücktrittsfrist bestehen Sonderbestimmungen, die faktisch ebenfalls vorherige Informationen erfordern:

- Ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers verbunden mit
- der Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts

Nur wenn diese Informationen erteilt werden, entfällt das Rücktrittsrecht. Darüber hinaus müssen diese Informationen auch in der (nachvertraglichen) Bestätigung der Bestellung enthalten sein (§ 18 Abs 1 Z 11 FAGG).

#### **Tipp**

Die Unterscheidung, ob ein Rücktrittsrecht vorliegt, kann im Einzelfall schwierig sein. Übernehmen Sie die Liste aus dem Anhang 2 um die gesetzliche Verpflichtung bezüglich des Nichtbestehens von Rücktrittsrechten als Vorabinformation zu erfüllen.

#### **Informationspflicht bei Abschluss des Bestellvorgangs**

Unmittelbar vor der endgültigen Bestellung des Verbrauchers, müssen diesem (nochmals) folgende Informationen erteilt werden:

#### **Zur Ware / Dienstleistung**

- die wesentlichen Merkmale der Waren oder Dienstleistungen

- Gesamtpreis inkl aller Nebenkosten (wenn nicht möglich: Art der Preisberechnung)
- bei unbefristeten oder Abonnementverträgen die Gesamtkosten oder die Kosten pro Monat (wenn nicht möglich: Art der Preisberechnung)

#### Allgemeine Bedingungen

- Gegebenenfalls Laufzeit des Vertrags oder die Kündigungsbedingungen
- Gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen

Die Informationen müssen am Ende des Bestellprozesses (unmittelbar vor der endgültigen Bestätigung durch den Verbraucher) erfolgen. Die Informationen haben „klar und verständlich“ und „in hervorgehobener Weise“ zu erfolgen. Sie müssen sich vom übrigen Text klar abheben und müssen hinsichtlich Schriftgröße, Schriftfarbe und Schriftart so gestaltet sein, dass sie klar und einfach erkennbar sind. Die Informationen müssen unmissverständlich sein und dürfen keine verwirrenden Zusätze enthalten.

Eine sinnvolle Platzierung des Bestellbuttons wäre zB unmittelbar unterhalb der Informationen.

#### Achtung

Diese Informationspflicht gilt auch für Anbieter von Pauschalreisen.

#### Die Gestaltung des „Bestell-Buttons“

Der Unternehmer hat weiters dafür zu sorgen, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestä-

tigt, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist diese Schaltfläche oder entsprechende Funktion gut lesendlich ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung (zB „kostenpflichtig bestellen“ oder „kaufen“) zu kennzeichnen (sogenannter „Bestellbutton“). Die Beschriftung muss im Hinblick auf die Zahlungspflicht eindeutig sein. Worte wie „bestellen“ oder „weiter“ reichen alleine nicht aus, weil hier die Zahlungspflicht nicht klar zum Ausdruck kommt.

Es sollte nicht der Begriff „Kaufen“ gebraucht werden, wenn nicht der Eindruck erweckt werden soll, dass mit der Betätigung dieses Buttons der Kaufvertrag geschlossen wird, sondern nur eine Bestellung im Sinn eines Angebots vorliegen soll. Diesfalls sollte „Kostenpflichtig bestellen“ oder „zahlungspflichtig bestellen“ gewählt werden. Die Wendung „Bestellen“ wäre unzureichend, weil ausdrücklich auf die Zahlungspflicht hinzuweisen ist. Bei Internetauktionsplattformen können zB folgende Formulierungen gewählt werden: „Gebot abgeben“ oder „Gebot bestätigen“.

#### Achtung

Diese Regelung zu den „Bestellbuttons“ gilt auch für die sonst ausgenommenen Personenbeförderungsverträge sowie bei Pauschalreisen, Verträge über soziale und Gesundheitsdienstleistungen.

#### Achtung

Wenn diese Vorgaben nicht erfüllt werden, ist der Verbraucher an den Vertrag oder seine Bestellung nicht gebunden.

#### Bestätigung der Bestellung

Der Unternehmer hat dem Verbraucher innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung der Waren oder vor dem Beginn der Dienstleistungserbringung, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Wenn der Verbraucher diese Informationen nicht schon vor Vertragsabschluss auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat, so ist der ganze Kataloge mit den Informationen in diese Bestätigung der Bestellung einzubinden.

#### Tipp

Sie können zahlreiche Informationspflichten erfüllen (Siehe Checklist 1), indem sie diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eintragen. Nach der Bestellung können Sie diese Informationspflichten erfüllen, indem Sie die AGB zB als pdf dem Bestätigungs-E-Mail der Bestellung beilegen.



# ANHANG

## § 18 Abs 1 und § 1 Abs 1 Z 11 FAGG (Gesetzestext)

### Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über

- Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers nach § 10 sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde,
- Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können,
- Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- Waren, die schnell verderben können oder deren Verfallsdatum schnell überschritten würde,
- Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden,
- alkoholische Getränke, deren Preis bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, die aber nicht früher als 30 Tage nach Vertragsabschluss geliefert werden können und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat,
- Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware, die in einer versiegelten Packung geliefert werden, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde,
- Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierte mit Ausnahme von Abonnement-Verträgen über die Lieferung solcher Publikationen,
- Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie Lieferung von Speisen und Getränken und Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern jeweils für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist,
- die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung, und nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung nach § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 mit der Lieferung begonnen hat und
- die Lieferung von Lebensmitteln, Getränken oder sonstigen Haushaltsgegenständen des täglichen Bedarfs, die vom Unternehmer im Rahmen häufiger und regelmäßiger Fahrten am Wohnsitz, am Aufenthaltsort oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers geliefert werden.

## Service

	DW
Arbeitsrecht und Sozialrecht	1010
Außenwirtschaft	1302
Bildung und Lehre	2010
Gründung und Nachfolge	1050
Innovation und Technologie	1144
Steuern	1625
Umwelt und Energie	1045
Unternehmensführung, Finanzierung und Förderungen	1177
Verkehr und Betriebsstandort	1040
Wirtschaftsrecht und Gewerberecht	1615
WKO Mitgliedschaft	1155

## Netzwerke, Kooperationen

	DW
Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	1111
Frau in der Wirtschaft	1426
Junge Wirtschaft	1347
Kreativwirtschaft	1404
Netzwerk Diversity	1070
POOL Kooperations-Service der WK Wien	6724
Wiener Einkaufsstraßen Management	6700
Wiener Marktmanagement	6700
WIEN PRODUCTS	1517

## Meine Branche

	DW
Sparte Gewerbe und Handwerk	2222
Sparte Industrie	1250
Sparte Handel	3242
Sparte Bank und Versicherung	1283
Sparte Transport und Verkehr	3579
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft	4107
Sparte Information und Consulting	3720

## Bildungseinrichtungen der WK Wien

	DW
Berufsinformation (BiWi)	6518
FHWien-Studiengänge der WKW	5744
Hernstein Institut	5600
Werbe Akademie	5251
WIFI Management Forum	5232
WIFI Wien	5555
Tourismusschulen MODUL	01/476 70-0
MODUL University Vienna	01/320 35 55-0

### Telefonisch für Sie erreichbar

MO von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, DI bis DO von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
FR von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Bitte halten Sie nach Möglichkeit Ihre Mitgliedsnummer bereit.

### Persönliche Beratung

Wir beraten Sie gerne persönlich. Bitte um Terminvereinbarung!

Die beste Wahl  
für Ihr Anliegen!

 01/514 50

wko.at/wien



**WKO WIEN**

WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

Weiter kommen.